



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.04.2009
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Abgrenzung des Prälatenbaus im Bereich des Gemeindesaals zur Sakristei der Klosterkirche (ehemalige Bühne)
- 2 Sanierung der Hauptfassade der Kirche St. Michael;
Antrag der Kath. Kirchenstiftung auf Gewährung eines Zuschusses
- 3 Sanierung der Hauptfassade der Kirche "St. Michael" in Holz-
kirchen;
Stellungnahme der Gemeinde
- 4 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen
- 4.1 Erlass einer Übergangsregelung
- 5 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen
- 5.1 Erlass einer Übergangsregelung
- 6 Radweg Holzkirchen - Wüstenzell; Vorhabensbeschluss
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Europawahl; Benennung des Wahlvorstandes

- 7.2 125 Jahre Feuerwehr Wüstenzell
- 7.3 Erweiterung Feuerwehrhaus Holzkirchen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spiegel, Daniel

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 06.04.2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Abgrenzung des Prälatenbaus im Bereich des Gemeindesaals zur Sakristei der Klosterkirche (ehemalige Bühne)
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.04.2009 teilt die Kirchenverwaltung Holzkirchen durch das Kath. Pfarramt mit, dass die Öffnung (Bereich ehemalige Bühne) zwischen dem Gemeindesaal und der Sakristei der Klosterkirche geschlossen werden soll. Der Bereich der entstehenden Mauernische soll für den Einbau eines Schrankes genutzt werden.

Ferner soll die Gemeinde die sich in ihrem Eigentum befindliche Fläche der Kirchenstiftung zur Verfügung stellen (Gestattung), um dort den erwähnten Schrank positionieren zu können.

Die Kosten der Abtrennung der Bereiche soll die Gemeinde Holzkirchen als Eigentümer tragen.

Bei Würdigung des Ansinnens ist festzustellen, dass eine entsprechende Forderung zur Schließung dieses Bereiches von behördlicher Seite nicht besteht bzw. nicht bekannt ist.

Die vorgeschlagene Lösung der Gestattung der Nutzung der Mauernische ist sachlich nicht zu befürworten. Derartige Konstruktionen sollten nicht gewählt werden, da diese perspektivisch (z.B. in Bezug auf die Eigentümerschaft) zu Problemen führen können.

Es besteht auch keine zwingende Notwendigkeit für diese Form der Gestaltung, da sich andere Lösungen finden lassen um das Raum- bzw. Lagerproblem der Kirchenverwaltung bzw. des Pfarramtes zu lösen.

Im Übrigen reduziert eine derartige Gestaltung die Nutzungsmöglichkeit der Gemeinde.

Die Maßnahme dient ausschließlich der Kirchenstiftung. Es greift daher das Verursacherprinzip.

Sofern die Gemeinde Holzkirchen die Kirchenstiftung unterstützen möchte, ist dies vom Gemeinderat festzulegen.

Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass die Gemeinde Holzkirchen einen Zuschuss für die Sachkosten gewährt; die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Kirchenstiftung. Angaben zu den Kosten sind dem Antrag nicht zu entnehmen.

Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2009 hierfür nicht vorgesehen.

Denkbar wäre auch – sofern dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung der Hauptfassade entsprochen wird – den Zuschuss um einen Pauschalbetrag zu erhöhen. Die Größenordnung könnte bei 500 € liegen.

Der Überlassung der Mauernische zum Zwecke des Einbaus eines Schrankes sollte mit Blick auf rechtlich klare Verhältnisse nicht zugestimmt werden. Eine spätere Änderung stellt sich erfahrungsgemäß meist problematisch dar.

Im Übrigen sind – nach einer wie immer gestalteten Abtrennung - die Kosten für eine evtl. Beheizung des entstehenden Raumes durch die Kirchenstiftung zu tragen (Versorgung erfolgt über Heizung des Prälatenbaus. Der Antrag der Kirchenverwaltung enthält diesbezüglich keinerlei Angaben bzw. Vorschlag.

Der Gemeinderat war sich einig, dass die Maßnahme in der vorgeschlagenen Form aus den vorgenannten Gründen nicht akzeptiert wird und eine Kostenbeteiligung nicht erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, dem Antrag der Kirchenverwaltung Holzkirchen vom 06.04.2009 auf Nutzung der Fläche der Mauernische zum Einbau eines Schrankes sowie der Übernahme der Kosten für das Errichten einer Mauer zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 8
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Sanierung der Hauptfassade der Kirche St. Michael; Antrag der Kath. Kirchenstiftung auf Gewährung eines Zuschusses
--

Sachverhalt:

Die Kath. Kirchenstiftung hat mit Schreiben ohne Datum – eingegangen am 07.04.2009 – mitgeteilt, dass die Hauptfassade der Pfarrkirche St. Michael einer dringenden Sanierung bedarf. Die Kosten für die anfallenden Arbeiten belaufen sich nach einer Kostenschätzung des Arch. Willi Müller auf insgesamt 67.437,30 € brutto.

Ferner wird unter Hinweis auf die Aussage des Bischöflichen Ordinariats, wonach die Gemeinde Holzkirchen die Baulast habe, ein Antrag auf Gewährung eines angemessenen Zuschusses gestellt.

Im Wesentlichen ist vorgesehen, die Entwässerungssituation zu verbessern (u.a. Anschluss der Sakristei an den Kanal, Einbau einer Drainageleitung), Maler- und Verputzarbeiten an der Hauptfassade sowie Naturstein- und Spengler- sowie Holzarbeiten auszuführen.

Im Antrag wird nicht dargestellt, wie der Anschluss an die Entwässerungseinrichtung erfolgen soll. Auch dem Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist nichts Näheres zu entnehmen.

Eine Anschlussmöglichkeit besteht; diese ist im Zuge der Erschließung der St. Michael-Str. geschaffen worden.

Der Umfang der Sanierungsmaßnahmen trägt nicht allen Aspekten Rechnung, die im bischöflichen Baufallbericht vom 29.7.2008 aufgeführt sind. So ist insbesondere kein Kostenansatz für die Stabilisierungsmaßnahmen (Stichwort Risse am Haupteingangsportale) und für Elektroarbeiten vorgesehen.

Inwieweit die Kostenansätze zutreffend sind, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden.

Die Gemeinde sollte – auch aufgrund des Hinweises im Zuschussantrag – nochmals feststellen, dass eine Baulastträgerschaft nicht besteht.

Die Frage, ob und ggfs. inwieweit ein Zuschuss zu der Maßnahme gewährt wird, ist auch vor dem Hintergrund des Umfangs der Maßnahme zu sehen.

In jedem Fall ist die Gewährung eines Zuschuss unter der ausdrücklichen Feststellung zu stellen, dass damit keine Anerkennung einer Rechtspflicht im Bezug auf die Baulast an der Kirche verbunden ist.

Die Höhe ist durch den Gemeinderat festzulegen; Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2009 hierfür nicht vorhanden. Ein Zuschuss müsste daher außerplanmäßig bewilligt werden. In Anbetracht der Kosten wäre ein Zuschuss in Höhe von 10.000 € (ohne evtl. Erhöhungsbetrag für die Maßnahme Abgrenzung Gemeindesaal zur Sakristei) als angemessen zu erachten.

Nach eingehender Diskussion wurde festgestellt, dass die Konzeption der Maßnahmenumfang hinter den Feststellungen des bischöflichen Baufallberichtes vom 29.07.2008 zurückbleibt. Die Gewährung eines Zuschusses durch die Gemeinde wird nur dann befürwortet, wenn der Maßnahmenumfang Gewähr für eine Zielführende Sanierung bietet.

Der Gemeinderat möchte daher die Stellungnahme des Bau- und Kunstreferates zur vorgelegten Kostenschätzung und zum Maßnahmenumfang abwarten, um eine ggfs. ergänzte Maßnahmendefinition der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zugrunde zu legen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen fasst folgenden Beschluss:

Die Baulast an der St.-Michaels-Kirche wird ausdrücklich abgelehnt.

Eine überarbeitete Baubeschreibung auf der Basis des Baufallberichtes vom 29.07.2008 des Diözesanbaumeisters ist der Gemeinde vorzulegen.

Auf Grund dieser Baubeschreibung und einer daraus resultierenden neuen Kostenschätzung stellt die Gemeinde Holzkirchen ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes bzw. einer Rechtspflicht einen Zuschuss in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Sanierung der Hauptfassade der Kirche "St. Michael" in Holzkirchen; Stellungnahme der Gemeinde
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 06.04.2009, Eingang VGem am 09.04.2009, beantragt die Kath. Kirchenstiftung Holzkirchen gem. Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Genehmigung zur Sanierung der Hauptfassade der St. Michaelskirche auf dem Grundstück Fl.Nr. 350, Holzkirchen.

Nach Art. 15 Abs. 1 DSchG ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen, die diesen mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen hat.

Beabsichtigt ist eine ordnungsgemäße Entwässerung der Dachflächen sicher zu stellen. Hierzu soll eine Drainage um das Kirchengebäude verlegt sowie die Dachrinnen und Fallrohre erneuert werden.

Des Weiteren soll an der Hauptfassade der Putz erneuert sowie teilweise Natursteinteile saniert werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hierzu keine Bedenken. Die denkmalgerechte Ausführung wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde geprüft.

Bei der Kostenschätzung wird als Baulastträger die Gemeinde Holzkirchen angegeben. Dies ist nicht der Fall. Die Kosten und die Baulast hat ausschließlich der Eigentümer, also die Kath. Kirchenstiftung Holzkirchen zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt, keine Einwände gegen die Sanierung der Hauptfassade und die Herstellung der ordnungsgemäßen Dachentwässerung der Kirche St. Michael zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-EWS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gem. Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx. 2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 28.04.2009

Seite 6 von 34

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute

Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt,

- | | |
|---|---------|
| (1) a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,90 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,15 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauf folgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.
- (2) Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30
Straßen, Wege, Plätze	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

- (3) Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.
- (4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m²/m³ Zisterneninhalt.
- (5) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 20 m²/m³ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.
- (6) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 22 m²/m³ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.
- (7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.
- (8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m³ aufweist und fest installiert ist.
- (9) Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung–, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,00 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück ver-

langt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. April 2005 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.xx.2009

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck

1. Bürgermeister

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung bzw. Abweichungen von der Muttersatzung liegen vor:

a) Beitragsteil

§ 1 Beitragserhebung

Satzungstext

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Es entfällt der Halbsatz *soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.*

Art. 9 KAG regelt die Kostenerstattung bei Grundstücksanschlüssen. In der neuen Satzung ist dies unter § 8 geregelt und kann deshalb entfallen.

§ 2 Beitragstatbestand

Satzungstext

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

Satz 1, erster Halbsatz der Mustersatzung wurde redaktionell umgestellt. Die Spiegelstriche 2 und 3 wurden zusammengefasst und auf das Wesentliche gekürzt.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Satzungstext

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

In der bisherigen Satzung wird in Abs. 1 auf den § 2 verwiesen, welcher den Beitragstatbestand regelt. Abs. 2 regelte das Entstehen einer Beitragsschuld bei Veränderungen. Die Mustersatzung fasst diese beiden Absätze zusammen und verdeutlicht, dass bei Veränderungen lediglich die zusätzliche Beitragsschuld entsteht. Der Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 a verdeutlicht, dass ein Vorteil i. S. d. Beitragsrechts durch die Veränderung entstanden sein muss.

Abs. 2 der Mustersatzung ist neu. Er verdeutlicht, dass bei bisher fehlendem gültigem Satzungsrecht auch die Beitragsschuld noch nicht entstehen kann sondern erst jetzt mit der neu erlassenen Satzung entsteht. Somit kann auch keine Festsetzungsverjährung eingetreten sein.

§ 5 Beitragsmaßstab

Satzungstext

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Bei-

tragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

• **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

In Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Abs. 2 wurde lediglich redaktionell leicht verändert, d. h. die Wortwahl wurde teilweise geändert bzw. zusammengefasst.

In Abs. 3 wurde der Halbsatz *sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken* eingefügt. Hierbei handelt es sich um den Absatz 4 der alten Satzung, welcher sprachlich hier eingebaut wurde.

Der Abs. 4 ist neu. Er dient der Rechtssicherheit und soll verdeutlichen, wann insbesondere ein zusätzlicher Beitrag entsteht.

Absatz 5 fasst die Absätze 5 und 6 der alten Fassung zusammen. Er regelt die Berechnung von Beiträgen bei Nacherhebungen. Es werden die Geschossflächen und – bezogen und begrenzt auf die Fälle von Flächenbegrenzungen nach Abs. 1 Satz 2 (übergroße Grundstücke) – die Grundstücksflächen saldiert. Im Fall einer Differenz müssen entweder Geschoss- und Grundstücksflächenbeiträge nachentrichtet oder Geschossflächenbeiträge zurückerstattet werden. Die bisherige Formulierung einer Gegenüberstellung von „Beiträgen“ wird aufgegeben.

Eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen in die Satzung aufzunehmen, wird auch nicht mehr empfohlen.

Absatz 7 entfällt hier vollständig. Dieser ist inhaltlich als Abs. 2 bei § 6 eingefügt worden.

- **Abweichung von der Mustersatzung:**

Die Mustersatzung schlägt noch einen Abs. 6 mit folgendem Inhalt vor:

„Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 (*siehe § 6*) bestimmten Abstufung erhoben.“

Eine solche Beitragsabstufung ist gem. Urteil des BayVGH vom 23.11.2004 nur dann erforderlich, wenn der Anteil der Kosten der Teile der Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, die Erheblichkeitsgrenze von 10 – 12 % überschreiten und somit die „Altanschießer“ benachteiligen würde. Dies ist bei weitem nicht der Fall.

§ 6 Beitragssatz

Satzungstext

Der Beitrag beträgt,

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,90 € |
| | b) pro m ² Geschossfläche | 13,15 € |
| (2) | Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. | |

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

Der Absatz 2 wurde eingefügt. Er ersetzt § 5 Abs. 7 a. F.

- **Abweichung von der Mustersatzung:**

In der Mustersatzung sind noch die nachfolgenden Absätze 3 und 4 aufgeführt. Diese beinhalten die Regelungen einer Beitragsabstufung welche, wie zu § 5 bereits erläutert, entfallen kann.

- | | | |
|-----|--|---------|
| (3) | Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen | |
| | a) pro m ² Grundstücksfläche | € |
| | b) pro m ² Geschossfläche | € |
| (4) | In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag | |
| | a) pro m ² Grundstücksfläche | € |
| | b) pro m ² Geschossfläche | € |

§ 7 Fälligkeit

Satzungstext

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Es wurde das Wort *Zustellung* durch *Bekanntgabe* ersetzt.

§ 7 a Beitragsablösung

Satzungstext

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Lediglich redaktionelle Änderungen zur Satzung alte Fassung.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

Satzungstext

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Die nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG erforderliche Nennung des Kostenschuldners wurde klarstellend dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 KAG angepasst.

Seit 01.08.2002 ist vom Gesetzgeber die Ablösung des Kostenerstattungsanspruchs zugelassen. Dies bedarf einer entsprechenden Ausgestaltung in der Satzung und erfolgt mit der Einführung des Abs. 3.

b) Gebührenteil

§ 10 Abs. 2 Satz 4 (Schmutzwassergebühr – zugeführte Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage)

Satzungstext:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner.

- **Abweichung von der Mustersatzung:**

Die Mustersatzung sieht vor, dass pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner als zugeführte Wassermenge aus der Eigengewinnungsanlage (Zisterne) angesetzt werden. Der Satzungsentwurf sieht vor, dass anstelle der vorgeschlagenen 15 m³ nur 12 m³ angesetzt werden.

- **Erläuterung hierzu:**

Die Höhe des Pauschalwertes ist am durchschnittlichen Verbrauch für die Toilettenspülung pro Person und Jahr orientiert, kann aber je nach den örtlichen Verhältnissen (Niederschlagsmenge) auch niedriger angesetzt werden. Literaturangaben zufolge entfällt vom Wasserverbrauch eines Haushaltes bis zu etwa einem Drittel auf die Toilettenspülung. Angemessen erscheinen 10 m³ – 15 m³ als Pauschalwert. Der Gemeinderat Holzkirchen hat sich im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr mit Beschluss vom 16.02.2004 für einen Pauschalwert von 12 m³ entschieden. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Pauschalwert von 12 m³ beibehalten werden.

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung und Abweichung von der Mustersatzung:**

Neu aufgenommen wird der Halbsatz: *neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner.*

- **Erläuterung hierzu:**

Die Mustersatzung sieht vor, dass bei Zuführung von Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage (Zisterne) mindestens 35 m³ angesetzt werden. Der Wert von 35 m³ entspricht dem derzeitigen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr in Deutschland. Es soll dadurch ein ungerechtfertigter Gebührenaussfall vermieden werden, wenn z.B. „Zisternenwasser“ neben der Toilettenspülung auch für Autowäsche, Waschmaschine etc. verwendet und letztendlich der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Aufgrund des örtlichen Wasserverbrauchs erscheint ein Mindestwert von 35 m³ pro Person und Jahr zu hoch gegriffen. Ein örtlich realistischer Wert von 25 m³ pro Jahr und Person erscheint angemessen.

§ 10 Abs. 5
(Mindestabnahme bei Freimengenabzug wegen Tierhaltung)

Die bisherige Satzung sieht beim Freimengenabzug wegen Tierhaltung lediglich vor, dass Wassermengen bis zu 12 m³ vom Abzug ausgeschlossen sind.

- **Der Satzungsentwurf lautet wie folgt:**

..Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.

- **Erläuterung:**

Fallbeispiel aus der Praxis:

- **bisherige Regelung:**

Wasserbezug über Wasseruhr im Jahr		129 m ³
Freimenge wegen Pferdehaltung	./.	84 m ³

abgerechnete Schmutzwassermenge		45 m ³

Auf dem Anwesen sind 4 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Verbrauch von lediglich 11,25 m³ im Jahr.

- **Regelung laut Satzungsentwurf:**

Wasserbezug über Wasseruhr im Jahr		129 m ³
Freimenge wegen Pferdehaltung	./.	84 m ³

Differenz		45 m ³

Berechnung der Schmutzwassermenge: rechnerische Schmutzwassermenge = 45 m³; es greift aber die Mindestabnahmeregelung, d.h. 4 Personen à 25 m³ Mindestabnahme bei Freimengenabzug = 100 m³ Schmutzwassermenge.

Durch die Einführung einer Mindestabnahme beim pauschalierten Freimengenabzug wird erreicht, dass sich unter Umständen ein zu hoher Gebührenvorteil für den Gebührenpflichtigen errechnet als tatsächlich für die Tierhaltung verbraucht wird.

Zu beachten ist, dass der Wert der Mindestabnahme bei Zisternennutzung und Mindestabnahme bei Freimengenabzug wegen Tierhaltung gleich hoch sein sollte.

- **Hinweise:**

Berechnung der Freimenge gemäß § 10 Abs. 3

- **Großvieheinheiten:**

Die Großvieheinheiten errechnen sich nach der Art und der Anzahl der gehaltenen Tiere. Als Umrechnungsschlüssel wird die Veröffentlichung des statistischen Bundesamtes herangezogen.

- **Beispiel:**

3 Pferde (Alter 3 bis unter 14 Jahre)	a`0,70 GV	gesamt	2,10 GV
---------------------------------------	-----------	--------	---------

10 Mastschweine über 50 kg	a`0,16 GV	gesamt	1,60 GV
		insgesamt	3,70 GV

- **Freimenge je Großvieheinheit:**

In der einschlägigen Fachliteratur wird als Freimenge je Großvieheinheit ein Spielraum zwischen 10 m³ - 20 m³ vorgegeben. Die Mustersatzung hat keinen konkreten Wert festgelegt. Es wird empfohlen, die bisherige Regelung von 10 m³ je Großvieheinheit und Jahr beizubehalten.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

Die Regelungen in der Mustersatzung hinsichtlich der Berechnung der Niederschlagswassergebühr sind sehr oberflächlich abgehandelt und daher nicht geeignet in die neue Satzung übernommen zu werden. Die Regelungen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden aus der bisherigen Satzung übernommen und sind inhaltlich mit der Rechtsaufsicht abgestimmt.

§ 10 b Gebührenabschläge

Diese Regelung wurde in die Mustersatzung neu aufgenommen und ist in der bisherigen Satzung der Gemeinde Holzkirchen nicht enthalten.

Eine Anwendung dieser Regelung in der Praxis ist nur schwer vorstellbar und wird nur rein vorsorglich in die Satzung aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 4.1 Erlass einer Übergangsregelung

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-WAS) veröffentlicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat Holzkirchen in seiner Sitzung am 17.02.2009 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.07.2009 auf 2,20 €/m³ (netto) zu erhöhen. Diese Preisanpassung wurde in die nachstehende Satzung entsprechend aufgenommen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom xx. xx 2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich

die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten

sichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 7,25 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,42 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Absperrarmatur (sog. Hausschieber), soweit sich diese auf dem Grundstück der Wasserabnehmer befindet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der

einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	12,27 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	15,34 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	18,41 €/Jahr
über 16 m ³ /h	21,47 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2008 außer Kraft.

Holzkirchen, den xx.xx. 2009

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

**Beck
1. Bürgermeister**

Folgende Änderungen liegen gegenüber der bisherigen Satzung vor:

Beitragsteil:

§ 1 Beitragserhebung

Satzungstext

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Es entfällt der Halbsatz *soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.*

Art. 9 KAG regelt die Kostenerstattung bei Grundstücksanschlüssen. In der neuen Satzung ist dies unter § 8 geregelt und kann deshalb entfallen.

§ 2 Beitragstatbestand

Satzungstext

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Der bisherige Satzungstext wurde in zwei Bereiche aufgeteilt und somit konkretisiert. Der letzte Halbsatz der alten Fassung *oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden* entfällt. Damit wird der Beschluss des BayVGH vom 02.02.2004 umgesetzt welcher besagt, dass zur Erfüllung des Beitragstatbestandes aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS zusätzlich ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Satzungstext

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

In der bisherigen Satzung wird in Abs. 1 auf den § 2 verwiesen, welcher den Beitragstatbestand regelt. Abs. 2 regelte das Entstehen einer Beitragsschuld bei Veränderungen. Die Mustersatzung fasst diese beiden Absätze zusammen und verdeutlicht, dass bei Veränderungen lediglich die zusätzliche Beitragsschuld entsteht. Der Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 a verdeutlicht, dass ein Vorteil i. S. d. Beitragsrechts durch die Veränderung entstanden sein muss.

Abs. 2 der Mustersatzung ist neu. Er verdeutlicht, dass bei bisher fehlendem gültigem Satzungsrecht auch die Beitragsschuld noch nicht entstehen kann sondern erst jetzt mit der neu erlassenen Satzung entsteht. Somit kann auch keine Festsetzungsverjährung eingetreten sein.

§ 5 Beitragsmaßstab

Satzungstext

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

• Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung

In Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die

Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Abs. 2 wurde lediglich redaktionell leicht verändert, d. h. die Wortwahl wurde teilweise geändert bzw. zusammengefasst.

In Abs. 3 wurde der Halbsatz *sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken* eingefügt. Hierbei handelt es sich um den Absatz 4 der alten Satzung, welcher sprachlich hier eingebaut wurde.

Der Abs. 4 ist neu. Er dient der Rechtssicherheit und soll verdeutlichen, wann insbesondere ein zusätzlicher Beitrag entsteht.

Absatz 5 regelt die Berechnung von Beiträgen bei Nacherhebungen. Es werden die Geschossflächen und – bezogen und begrenzt auf die Fälle von Flächenbegrenzungen nach Abs. 1 Satz 2 (übergroße Grundstücke) – die Grundstücksflächen saldiert. Im Fall einer Differenz müssen entweder Geschoss- und Grundstücksflächenbeiträge nachentrichtet oder Geschossflächenbeiträge zurückerstattet werden.

- **Abweichung von der Mustersatzung:**

Die Mustersatzung schlägt noch einen Abs. 6 mit folgendem Inhalt vor:

„Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 (*siehe § 6*) bestimmten Abstufung erhoben.“

Eine solche Beitragsabstufung ist gem. Urteil des BayVGH vom 23.11.2004 nur dann erforderlich, wenn der Anteil der Kosten der Teile der Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, die Erheblichkeitsgrenze von 10 – 12 % überschreiten und somit die „Altanschließer“ benachteiligen würde. Dies ist bei weitem nicht der Fall.

§ 6 Beitragssatz

Satzungstext

Der Beitrag beträgt,

a) pro m ² Grundstücksfläche	7,25 €
b) pro m ² Geschossfläche	15,42 €

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

Die Beitragssätze entsprechen der Änderungssatzung vom 28.10.2008.

- **Abweichung von der Mustersatzung:**

In der Mustersatzung sind noch die nachfolgenden Absätze 2 und 3 aufgeführt. Diese beinhalten die Regelungen einer Beitragsabstufung welche, wie zu § 5 bereits erläutert, entfallen kann.

- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche €

b) pro m² Geschossfläche €

- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m² Geschossfläche €

b) pro m² Geschossfläche €

§ 7 Fälligkeit

Satzungstext

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Es wurde das Wort *Zustellung* durch *Bekanntgabe* ersetzt.

§ 7 a Beitragsablösung

Satzungstext

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- ***Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung***

Lediglich redaktionelle Änderungen zur Satzung alte Fassung.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

Satzungstext

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Absperrarmatur (sog. Hausschieber), soweit sich diese auf dem Grundstück der Wasserabnehmer befindet.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

Der letzte Satz in Absatz 1 *Gleiches gilt für die Absperrarmatur (sog. Hausschieber), soweit sich diese auf dem Grundstück der Wasserabnehmer befindet.* trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde früher des Öfftern die Hausschieber im Grundstück angebracht hat. Dies würde aber zu einer Ungleichbehandlung gegenüber denen führen, bei denen der Schieber im öffentlichen Straßengrund sitzt, wie es mittlerweile üblich ist.

Die nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG erforderliche Nennung des Kostenschuldners wurde klarstellend dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 KAG angepasst.

Seit 01.08.2002 ist vom Gesetzgeber die Ablösung des Kostenerstattungsanspruchs zugelassen. Dies bedarf einer entsprechenden Ausgestaltung in der Satzung und erfolgt mit der Einführung des Abs. 3.

Gebührenteil:

§ 9a Grundgebühr

Satzungstext

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	12,27 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	15,34 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	18,41 €/Jahr
über 16 m ³ /h	21,47 €/Jahr

- **Änderung gegenüber der bisherigen Satzungsregelung**

Die Grundgebühr bemisst sich in der bisherigen Satzung nach dem sog. Nenndurchfluss, künftig ist der sog. Dauerdurchfluss die Bemessungsgrundlage.

Der Wechsel des Durchflussmaßstabes bei den Wasserzählern – früher: Nenndurchfluss (Q_n), jetzt: Dauerdurchfluss (Q_3) – ist der Richtlinie 2004/22/ EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (ABl L 135 vom 30.04.2004, S.1) geschuldet. Sie ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (EO) vom 08.02.2007 (BGBl I S. 70) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die neuen Vorschriften dienen der europaweit einheitlichen Neudefinition der Leistungsbe-
reiche von Wasserzählern. Unter dem Begriff Dauerdurchfluss ist der größte Durchfluss zu
verstehen, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufrieden stellend
arbeitet.

Die Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q_3) entsprechen folgenden bisher nach
Nenndurchfluss (Q_n) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)
2,5 m ³ /h	4 m ³ /h
6,0 m ³ /h	10 m ³ /h
10 m ³ /h	16 m ³ /h

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5.1 Erlass einer Übergangsregelung

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der
Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatz-
zung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden
als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags-
bescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden
Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Radweg Holzkirchen - Wüstenzell; Vorhabensbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über ein Schreiben des Landratsamtes vom 16.04.2009 zum An-
trag über Förderung des Radwegebaus.

Danach hat der Bauausschuss des Kreistages zugestimmt, dass die angemeldete Maßnahme Bau des Radweges Holzkirchen – Wüstenzell in das Förderprogramm des Landkreises aufgenommen wird. Da die im Haushalt des Landkreises bereitgestellten Mittel nicht für die Förderung aller Maßnahmen mit einem Fördersatz von 35 % ausreichen, hat der Bauausschuss dem Kreistag empfohlen, weitere Haushaltsmittel bereitzustellen. Eine Entscheidung darüber fällt in der Sitzung des Kreistages am 27.07.2009.

Sollte der Kreistag der Empfehlung nicht folgen, so müsste der Fördersatz von 35 % auf 21 % gesenkt werden.

Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde rund 40.000 € zusätzlich für den Bau des Radweges selbst aufbringen müsste.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kreistag die Mittel aufstocken werde. Gleichwohl könne niemand hierfür eine Garantie abgeben. Das verbleibende Restrisiko einer Kürzung der Förderung muss die Gemeinde auf sich nehmen, sofern mit der Maßnahme begonnen werden soll.

Für die eingereichten Zuwendungsanträge ist es erforderlich, dass der Gemeinderat folgenden Vorhabensbeschluss fasst:

Nach eingehender Diskussion des Für und Wider sowie der möglichen Folgen einer sofortigen Realisierung bzw. eines Abwarten der endgültigen Zuschussentscheidung durch den Kreistag ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinde Holzkirchen ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Europawahl; Benennung des Wahlvorstandes
--

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern § 5 EuWG, § 6, § 7 EuWO.

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. (§ 6 EuWO).

In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk soll der erste Bürgermeister das Amt des Wahlvorstehers und ein weiterer Bürgermeister das des Stellvertreters übernehmen.

Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden.

Die Berufung, Belehrung und Verpflichtung der Wahlvorstände erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt (§ 6 Abs. 5 EuWO).

Die Europawahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 40 EuWO)

Der Gemeinderat legt folgende Besetzung des Wahlvorstandes für die einzelnen Stimmbezirke fest:

Für den

Stimmbezirk 1 (Holzkirchen)

Wahlvorsteher	Stellvertreter
Klaus Beck	Karl Karpf
1. Beisitzer - Schriftführer	2. Beisitzer - Stv. Schriftführer
Uwe Bauer	Betina Spohr-Kohl
3. Beisitzer	4. Beisitzer
Wolfgang Väth	Roland Schmitt
5. Beisitzer	
Christian Weigand (Ersatz)	Kai-Uwe Schmitt (Ersatz)

Für den

Stimmbezirk 2 (Wüstenzell)

Wahlvorsteher	Stellvertreter
Reinhold Schwab	Konrad Kohlhepp
1. Beisitzer - Schriftführer	2. Beisitzer - Stv. Schriftführer
Daniel Spiegel	Rolf Traub
3. Beisitzer	4. Beisitzer

Stefan Berz	Norbert Jesberger
5. Beisitzer	Ersatz
Leo Müller (Ersatz)	

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7.2 125 Jahre Feuerwehr Wüstenzell

Der Vorsitzende gibt die Einladung zum Jubiläumsfest der Feuerwehr Wüstenzell vom 16.05. – 18.05.2009 bekannt.

TOP 7.3 Erweiterung Feuerwehrhaus Holzkirchen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass mittlerweile die Baugenehmigung für den Bauantrag Erweiterung Feuerwehrhaus Holzkirchen erteilt wurde. Da dies ohne verfahrenstechnische und inhaltliche Probleme geschehen sei, könne man mit der Planung durchaus zufrieden sein.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer